

## **B E S C H L U S S**

### **des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 558. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung)**

### **zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM)**

**mit Wirkung zum 1. April 2021**

---

#### **1. Änderung der dritten Bestimmung zum Abschnitt 30.7 EBM**

3. Die Berechnung der Gebührenordnungsposition 30702 ist auf höchstens 300 Behandlungsfälle je Vertragsarzt, der über eine Genehmigung gemäß Qualitätssicherungsvereinbarung Schmerztherapie gemäß § 135 Abs. 2 SGB V verfügt, pro Quartal begrenzt. **Dabei sind Behandlungsfälle aufgrund einer TSS-Vermittlung gemäß Allgemeiner Bestimmung 4.3.10.1 oder 4.3.10.2 nicht zu berücksichtigen.** Die vorgenannte Begrenzung auf 300 Behandlungsfälle kann aus Gründen der Sicherstellung der Versorgung chronisch schmerzkranker Patienten auf Antrag durch die zuständige Kassenärztliche Vereinigung modifiziert werden.

#### **2. Änderung der sechsten Bestimmung zum Abschnitt 30.7 EBM**

6. Voraussetzung für die Berechnung der Gebührenordnungsposition 30704 ist weiterhin, dass in der schmerztherapeutischen Einrichtung ausschließlich bzw. weit überwiegend chronisch schmerzkranken Patienten entsprechend der Definition der Präambel und des § 1 Abs. 1 der Qualitätssicherungsvereinbarung Schmerztherapie behandelt werden. Es sind regelmäßig mindestens 150 chronisch schmerzkranken Patienten im Quartal zu betreuen. Die schmerztherapeutische Einrichtung muss an vier Tagen pro Woche mindestens je 4 Stunden schmerztherapeutische Sprechstunden vorhalten, in denen ausschließlich chronisch schmerzkranken Patienten behandelt werden. Der Anteil der schmerztherapeutisch betreuten Patienten an der Gesamtzahl der Patienten muss mindestens 75 % betragen. **Dabei sind Behandlungsfälle aufgrund einer TSS-Vermittlung gemäß Allgemeiner Bestimmung 4.3.10.1 oder 4.3.10.2 bei der Gesamtzahl der Patienten nicht zu**

**berücksichtigen.** Die Gesamtzahl der schmerztherapeutisch betreuten Patienten darf die Höchstzahl von 300 Behandlungsfällen pro Vertragsarzt pro Quartal nicht überschreiten. **Dabei sind Behandlungsfälle aufgrund einer TSS-Vermittlung gemäß Allgemeiner Bestimmung 4.3.10.1 oder 4.3.10.2 nicht zu berücksichtigen.** Die vorgenannte Begrenzung auf 300 Behandlungsfälle kann aus Gründen der Sicherstellung der Versorgung chronisch schmerzkranker Patienten auf Antrag durch die zuständige Kassenärztliche Vereinigung modifiziert werden.

### **Protokollnotiz**

Der Bewertungsausschuss prüft zwei Jahre nach Inkrafttreten dieses Beschlusses die Entwicklung der Anzahl der abgerechneten Leistungen gemäß den Gebührenordnungspositionen 30702 und 30704 sowie die Anzahl der über die TSS vermittelten Behandlungsfälle gemäß der Gebührenordnungsposition 30705 je Vertragsarzt und je Quartal. Die Auswertung erfolgt durch das Institut des Bewertungsausschusses.

## **Entscheidungserhebliche Gründe**

### **zum Beschluss des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 558. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) mit Wirkung zum 1. April 2021**

---

#### **1. Rechtsgrundlage**

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der GKV-Spitzenverband vereinbaren gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V im Bewertungsausschuss den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM).

#### **2. Regelungshintergrund und -inhalt**

Die Präambel 30.7 EBM regelt in der dritten Bestimmung eine Begrenzung für die Anzahl der schmerztherapeutisch gemäß der Gebührenordnungsposition (GOP) 30702 (Zusatzpauschale Schmerztherapie) berechnungsfähigen Behandlungsfälle je Vertragsarzt sowie in der sechsten Bestimmung den Anteil der schmerztherapeutisch betreuten Patienten an der Gesamtzahl der Patienten für die Berechnungsfähigkeit der GOP 30704 (Zuschlag für die Erbringung der GOP 30702). Mit dem vorliegenden Beschluss werden Behandlungsfälle aufgrund einer TSS-Vermittlung gemäß Allgemeiner Bestimmung 4.3.10.1 und 4.3.10.2 von diesen Regelungen ausgenommen.

Der Bewertungsausschuss prüft zwei Jahre nach Inkrafttreten des Beschlusses die Entwicklung der Anzahl der abgerechneten Leistungen gemäß den Gebührenordnungspositionen 30702 und 30704 sowie die Anzahl der über die TSS vermittelten Behandlungsfälle gemäß der Gebührenordnungsposition 30705 je Vertragsarzt und je Quartal.

#### **3. Inkrafttreten**

Der Beschluss tritt mit Wirkung zum 1. April 2021 in Kraft.